

Stadt Bad Schmiedeberg

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/2016 „Gewerbegebiet an der Waldstraße in Söllichau“

Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 1/2016 „Gewerbegebiet an der Waldstraße in Söllichau“ in der Fassung vom 22.11.2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), unter der Beschluss-Nummer I/213-2017 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt worden durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.03.2018 unter dem Aktenzeichen 63-03980-2017-41.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Flurstück 69/116 der Flur 2 in der Gemarkung Söllichau (s. Planzeichnung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB können ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10 in 06905 Bad Schmiedeberg, während der Dienstzeiten

montags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr,
dienstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr,
donnerstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr,
freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr,

eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten können Termine zur Einsichtnahme beim Bauamt vereinbart werden.

Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Schmiedeberg unter www.bad-schmiedeberg.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schmiedeberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift, die auf landesrechtlichen Regelungen beruht unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht werden.

Bad Schmiedeberg, 26.03.2018


Röthel
Bürgermeister

